

Die Veranstaltungshäuser TriBühne und Kulturwerk am See werden von der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH (im Folgenden auch „Betreiber“ genannt) betrieben. Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände und in den Räumen der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Gebäude, Räume, Anlagen, Wege- und Freiflächen der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH (im Folgenden „Gelände“ genannt).

A. Die Hausordnung gilt für jede Person, die sich auf dem Gelände aufhält, unabhängig vom Grund des Aufenthalts.

B. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder spätestens mit Betreten von Gebäude oder Gelände erkennt der Besucher diese Hausordnung sowie rechtzeitig bekannt gemachte veranstaltungsbezogene Sonderregelungen als verbindlich an.

2. Hausrecht

A. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungs- und Sicherheitsdienst sowie durch Mitarbeitende der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH ausgeübt.

B. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

3. Zutritt, Eintrittskarten und Kontrollen

A. Das Gelände darf nur innerhalb der festgelegten Nutzungszeiten und ausschließlich zu dem jeweils zugelassenen Zweck betreten und genutzt werden.

B. Der Zugang zu Veranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer sonstigen Zutrittsberechtigung gewährt. Diese ist während des Aufenthalts mitzuführen, auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhandigen.

C. Personen ohne gültige Zutrittsberechtigung können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

D. Die Zutrittsberechtigung verliert beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes ihre Gültigkeit, sofern kein Wiedereintritt gestattet wurde.

E. Nach Veranstaltungsbeginn kann der Einlass aus organisatorischen, sicherheitsbezogenen oder künstlerischen Gründen eingeschränkt und auf geeignete Einlasszeiten verlegt werden.

F. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen und mitgeführte Behältnisse im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, wenn Anhaltspunkte für verbotene Gegenstände oder ein Sicherheitsrisiko bestehen.

G. Bei begründetem Verdacht kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst geeignete technische Hilfsmittel einsetzen und die Vorlage eines Ausweises verlangen. Besteht ein Sicherheitsrisiko, kann der Zutritt verweigert oder der Ausschluss ausgesprochen werden.

H. Wird eine zulässige Kontrolle verweigert, kann der Zutritt verweigert oder der Ausschluss ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Kartenwertes besteht nicht.

I. Rollstuhlnutzende dürfen aus Sicherheitsgründen nur die dafür vorgesehenen Plätze nutzen.

J. Funktions-, Lager- und Backstage-Bereiche dürfen nur von berechtigten Personen betreten werden. Eine Berechtigung besteht nur mit Zustimmung des Veranstalters oder der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH und, soweit vorgesehen, mit entsprechendem Ausweis.

4. Verweigerung des Zutritts und Ausschluss

A. Besucher werden nicht zu Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen, wenn sie

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen.

B. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung, insbesondere wegen Überfüllung, dem Zutritt entgegenstehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Kartenwertes besteht in diesem Fall nicht.

5. Mitnahmeverbote, Tiere und Garderobe

A. Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Glasbehälter, Flaschen und Dosen;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Fahnen- oder Transparentstangen;
- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- Cannabisprodukte, sofern diese auf dem Gelände konsumiert, weitergegeben, gehandelt oder sonst genutzt werden sollen;
- Lebensmittel, Speisen und Getränke, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind;
- Tiere, ausgenommen Führ-, Blinden- und Diensthunde. Weitere Tiere können im Einzelfall zugelassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Zugelassene Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen das Gelände nicht verunreinigen. Blindenhunde sind beim Erwerb der Karte anzumelden.

B. Überbekleidung darf nicht in Veranstaltungsräume mitgenommen werden und kann an der Garderobe abgegeben werden.

C. Taschen, Rucksäcke und sonstige Behältnisse, die größer als DIN A4 sind, dürfen nicht mitgeführt und nicht an der Garderobe abgegeben werden.

D. Dies gilt auch für Reisekoffer, Kisten, Kartons und Kinderwagen, sofern der Betreiber oder Veranstalter keine abweichende Regelung trifft.

E. Personen, die verbotene Gegenstände mitführen, können vom Zutritt ausgeschlossen oder von der Veranstaltung verwiesen werden. In schweren Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

6. Aufenthalt, Verhalten und Sicherheit

A. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Wer diese Anforderungen nicht befolgt, kann aus dem Gebäude verwiesen werden.

B. Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und dürfen auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.

C. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungs- und Sicherheitsdienst und/oder den Mitarbeitenden der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH unverzüglich mitzuteilen. Diese veranlassen, soweit erforderlich, die Information der zuständigen Stellen.

D. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge

sowie Rettungswege und Notausgänge sind freizuhalten.

E. Aus Sicherheitsgründen können Räume, Gebäudeteile oder Freiflächen geschlossen oder geräumt werden. Entsprechenden Aufforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

F. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.

G. Für Kinder und Jugendliche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sowie veranstaltungsbezogene Alters- und Begleitregelungen.

7. Verbotene Handlungen

A. Es ist in Gebäuden und auf dem Gelände der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH nicht gestattet:

- zu rauchen. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, kann aber in Einzelfällen untersagt werden;
- Cannabisprodukte auf dem Gelände zu konsumieren, weiterzugeben, zu handeln oder sonst zu nutzen;
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen;
- die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören;
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen;
- extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder fundamentalistische Parolen, Schriften, Plakate, Gegenstände oder Gesten zu verwenden;
- Absperrungen zu übersteigen oder nicht zugelassene Bereiche zu betreten;
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen;
- das Gelände durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen zu verunreinigen;
- Feuer zu machen oder pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- Waffen jeder Art sowie gefährliche Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffe geeignet sind oder Personen verletzen können.

B. Jegliches Inventar ist pfleglich und entsprechend seiner Bestimmung zu behandeln.

C. Es ist verboten, bauliche Anlagen, Einrichtungen, Beschilderungen, Ausstattungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder deren Nutzung einzuschränken.

D. Es ist verboten, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten. Sofern Tiere zugelassen sind, ist dafür zu sorgen, dass das Gelände nicht durch sie verunreinigt wird.

E. Der Betrieb von Flugobjekten (z. B. Drohnen oder Multikoptern) ist in Gebäuden und auf dem Gelände nicht gestattet.

F. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

G. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren ist ohne Einwilligung des Betreibers verboten.

H. Dem Betreiber obliegt im Gebäude und auf dem dazugehörigen Gelände das alleinige Recht, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

I. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Straftaten auf dem Gelände (z. B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl oder Drogenhandel), kann der Betreiber Besucher von der Veranstaltung ausschließen und Strafantrag stellen. Die Eintrittskarte verliert ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

8. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

A. Das Mitbringen und Nutzen professioneller Audio-, Video-, Foto- und

Filmaufzeichnungsgeräte ist ohne vorherige Zustimmung des Betreibers nicht gestattet. Der Betreiber kann solche Geräte bis zum Ende der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers verwahren.

B. Bild- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, der Betreiber, der Veranstalter oder die Künstler gestatten dies.

C. Bei Fernseh-, Foto- oder Tonaufzeichnungen kann Bild- und Tonmaterial von Besuchern entstehen. Die Nutzung dieses Materials richtet sich nach den jeweils bekannt gemachten Aufnahme- und Verwertungshinweisen. Film- und Fotoaufnahmen durch Presse oder gewerbliche Nutzer benötigen die schriftliche Genehmigung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH.

9. Besondere Veranstaltungsregeln

A. Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt.

B. Speisen und Getränke dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Veranstaltungsregelung in Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

10. Haftung, Garderobe und Fundsachen

A. Das Betreten der Gebäude und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr möglicher Hör- und Gesundheitsschäden. Die Haftung des Betreibers bleibt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

B. Für Schäden durch Dritte sowie für Schäden bei nicht vom Betreiber organisierten Veranstaltungen haftet der Betreiber nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nur, soweit ihm eine Pflichtverletzung zurechenbar ist.

C. Für Geld, Wertgegenstände und Kleidungsstücke wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen. Für an der Garderobe abgegebene Sachen haftet der Betreiber nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nur gegen Vorlage des Garderobentickets.

D. Im Gebäude und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind beim Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder der Veranstaltungsleitung abzugeben.

11. Durchsetzung und Schlussbestimmungen

A. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann der Betreiber oder der von ihm beauftragte Ordnungs- und Sicherheitsdienst den Zutritt verweigern, Personen von der Veranstaltung ausschließen und ein Hausverbot aussprechen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Personenbezogene Daten können verarbeitet und, soweit rechtlich zulässig und erforderlich, an Strafverfolgungs- oder Polizeibehörden übermittelt werden.

B. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

C. Regelungen Dritter, die dieser Hausordnung widersprechen, finden keine Anwendung. Diese Hausordnung hat Vorrang.

D. Schriftliche Vereinbarungen mit der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH, die von dieser Hausordnung abweichen, gehen dieser Hausordnung vor.

E. Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

F. Diese Hausordnung ist an den Eingängen ausgehängt und auf den Internetseiten der Spielstätten abrufbar.

gez.
Die Geschäftsführung